

**Hygienekonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor dem Corona-Virus SARS CoV-2 der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe (ABK Karlsruhe)**

**Stand: 1. Oktober 2022**

---

**1. Abstandsregel**

Es sollte stets ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern die Unterschreitung nicht aus besonderen Gründen erforderlich ist.

Sofern die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht möglich ist, wird das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) generell empfohlen.

Die Aufzüge sollten nur einzeln benutzt werden.

**2. Hygieneregeln**

**Hygienemaßnahmen in den Räumen der ABK Karlsruhe**

Die bekannten und allgemeinen Hinweise zum Infektionsschutz sind jederzeit verfügbar. Sie sind an den Gebäuden im Eingangsbereich angebracht.

Handdesinfektionsmittel stehen in den Eingangsbereichen aller Akademiegebäude zur Verfügung.

Alle zugänglichen Räume der ABK Karlsruhe werden regelmäßig professionell gereinigt.

Das Lüften der Räume ist eine wichtige vorbeugende Maßnahme. Können die Fenster während der Nutzung nicht geöffnet bleiben, so ist davor und danach eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung über mehrere Minuten verpflichtend.

In den Toiletten und Waschräumen sind Seife und Papierhandtücher sowie Hygienehinweise zum vorschriftsmäßigen Händewaschen vorhanden.

Mittel zur Flächendesinfektion und zur Desinfektion von Gegenständen stehen zur Verfügung. Diese können über den Hausdienst bezogen werden.

**Persönliches Hygieneverhalten**

Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe sowie von vielen benutzte Gegenstände sollten nicht mit den Händen berührt werden.

Husten und Niesen sollte in die Armbeuge und zudem mit größtmöglichem Abstand zu anderen Personen erfolgen.

Die am Boden angebrachten Markierungen, die Laufwege vorgeben oder die Einhaltung des Mindestabstands verdeutlichen, sind insbesondere in Wartebereichen und Fluren zu beachten.

Besondere Rücksicht gilt gegenüber schwangeren Studentinnen und Mitarbeiterinnen. Stellt sich der Schutz von Schwangeren auf dieser Grundlage als situativ schwierig heraus, sind im Einzelfall weitere Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung von Mutter und Kind ausschließen.

### **3. Maskenempfehlung**

In allen Gebäuden und auf dem Gelände der ABK Karlsruhe wird das Tragen einer partikelfilternden Atemschutz-Maske (Filtering Face Piece), die folgenden Anforderungen und Maßgaben entspricht (FFP2 nach DIN EN 149:2001 oder der Standards KN95, N95, KF 99 oder eines vergleichbaren Standards) empfohlen, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Die Beschäftigten der ABK Karlsruhe erhalten bei Bedarf diese Masken als persönliche Schutzausrüstung bei der Beschaffungsstelle.

### **4. Verwaltungspersonal**

Sofern den Beschäftigten in der Verwaltung kein Einzelarbeitsplatz zur Verfügung steht, sorgen durchsichtige Trennscheiben für zusätzliche Sicherheit. Mobiles Arbeiten wird an bis zu zwei Tagen pro Woche ermöglicht, sofern dies nicht zu einer Störung des Dienstbetriebes führt.

Der Publikumsverkehr soll durch Festlegung von Sprechzeiten oder Terminvereinbarungen organisiert werden.

Persönliche Besprechungen und Rücksprachen sollen durch Telefonate oder Videokonferenzen ersetzt werden.

Auf die gemeinsame Nutzung von Arbeitsmitteln (z.B. Stifte) ist zu verzichten. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, müssen die Arbeitsmittel nach der Nutzung desinfiziert werden.

### **5. SARS-CoV-2 Tests**

Den Beschäftigten werden kostenfrei zweimal wöchentlich SARS-CoV-2 Tests, CE-Konform, zur Verfügung gestellt.

Die Beschäftigten der ABK Karlsruhe erhalten diese Tests bei der Beschaffungsstelle.

### **6. Impfmöglichkeit**

Den Beschäftigten wird ermöglicht, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen.

## 7. Informationshinweis

Dieses Hygienekonzept wird an sämtlichen Standorten der ABK Karlsruhe ausgehängt und zusammen mit den wesentlichen Rechtsgrundlagen auf der Homepage der ABK Karlsruhe veröffentlicht. Links zu den Volltexten sind auf Startseite der Homepage unter dem Stichwort „Corona“ geschaltet.

## 8. Wesentliche Rechtsgrundlagen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. September 2022, aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 und § 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454, 1462)

Karlsruhe, den 30. September 2022

Prof. Marcel van Eeden

Rektor



Bernd Schwarz

Kanzler